



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
29.08.17	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2014 der Stadt Kirchheimbolanden	256
30.08.17	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2014 der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	257
01.09.17	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Mörsfeld für das Jahr 2017 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	258
01.09.17	Bekanntmachung über den Vollzug des BauGB; Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan „Bauhof“, Ortsgemeinde Kriegsfeld	259

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
--------------	---------------	--------------

Es liegen keine Veröffentlichungen vor.



Jahresabschluss 2014 der Stadt Kirchheimbolanden

Der Stadtrat **Kirchheimbolanden** hat in seiner Sitzung am **22.08.2017** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2014** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	24.903.547,99 €
Aufwendungen	27.964.400,63 €
Jahresergebnis (Jahresfehlbetrag)	-3.060.852,64 €
 Bilanzsumme Aktiva / Passiva	 79.142.156,16 €

Dem Stadtbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Stadtbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2014** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **04.09.2017 bis 13.09.2017** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **29.08.2017**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Jahresabschluss 2014 der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Der **Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden** hat in seiner Sitzung am **29.08.2017** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2014** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	17.383.424,90 €
Aufwendungen	14.134.867,57 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss)	3.248.557,33 €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	75.593.498,03 €

Dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2014** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **04.09.2017 bis 13.09.2017** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **30.08.2017**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Mörsfeld für das Jahr 2017 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und –plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Mörsfeld für das Jahr 2017

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2017 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 31.08.2017 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2017 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116), bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2017 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter http://www.kirchheimbolanden.de/1763_1031.html zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Mörsfeld haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 04.09.2017 bis 18.09.2017) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2017 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 01.09.2017
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/09/TR

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan „**Bauhof**“ der
Ortsgemeinde Kriegsfeld

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), i.V.m. § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 ff.) in Kraft getreten am 01.01.1999, wird hiermit bekannt gemacht, dass das nach § 10 Abs. 2 BauGB erforderliche Genehmigungsverfahren für den Bebauungsplan „**Bauhof**“ durchgeführt worden ist.
Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat den vom Gemeinderat Kriegsfeld am 30.11.2016 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „**Bauhof**“ mit Verfügung vom 24.08.2017, Az.: 6/610-13 genehmigt.

2. Satzung

Der Ortsgemeinderat Kriegsfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der zurzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), sowie des § 88 der LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 30.11.2016 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „**Bauhof**“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „**Bauhof**“ umfasst das Grundstück Plan-Nr: 436 in der Gemarkung Kriegsfeld.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom November 2016, die gehörenden textlichen Festsetzungen (A bis D) sowie die Begründung.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Seite 2

Kriegsfeld, den 30.08.2017


(Ziegler)
Ortsbürgermeister

Genehmigt mit Verfügung vom
24.08.2017, Az.: 6/610-13
67292 Kirchheimbolanden,
den 24.08.2017
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez. Welker

Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus

- Planurkunde vom November 2016
- textlichen Festsetzungen und
- Begründung

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.
Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kriegsfeld, den 30.08.2017


(Ziegler)
Ortsbürgermeister

3. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Seite 3

5. Unbeachtlich sind:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen:
- Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kriegsfeld, den 01.09.2017

(Ziegler)
Ortsbürgermeister

